

An die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim -Friedhofsverwaltung-Marktplatz 8 97941 Tauberbischofsheim

## Antrag zur Aufstellung eines / einer

Grabmals Abdeckplatte	Grabeinfass	sung Abscl	hlusstafel	kreuzes
auf dem Friedhof in Tauberbischofsh	neim			
Feld	Rei	ihe	Grab-Nun	nmer
Einzelwahlgrab Doppelwahlgrab Einzelurnengrab Doppelurnengrab Reihengrab  Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/r der Grabstätte bzw. Antragsteller/in				
Name		Vorname		
Straße, Hausnr., PLZ, Ort				
Verstorbene/r				
Name	_	Vorname	_	
Geburtsdatum		Sterbedatum		

$\sim$		
Ste	ınm	Δt7
$\mathcal{L}$		ᇆᆫ

Name/Firmenbezeichnung	
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	

### Grabmal

Form	Werkstoff	Farbe
Bearbeitung Vorderseite	Bearbeitung Seitenfläche	Bearbeitung Rückseite
Höhe	Breite	Stärke
Art der Beschriftung	Wortlaut Beschriftung	

## Sockel

,	Werkstoff	Bearbeitung	Farbe

## Verdübelung (eingemörtelt)

Durchmesser in mm	Einbindelänge im Grabstein (cm)	Gesamtdübellänge in cm

### Abdeckplatte

Länge	Breite	Stärke / Höhe
Werkstoff		Farbe

#### Grabeinfassung

Länge	Breite	Höhe
Werkstoff		Farbe
Das o. g. Grabmal wird nac befestigt.	ch den allgemein anerka	nnten Regeln des Handwerks fundamentiert und
Ort	, den	
Unterschrift Antragssteller		Unterschrift Steinmetz
Unterschrift Nutzungsberechtigt is	-	er

#### Zur Beachtung

- 1) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals (Vorder- und Seitenansicht) unter Angabe der Hauptabmessungen im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- 2) Nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist der Friedhofsverwaltung eine Meldung zu erteilen. Diese ist nicht erforderlich, wenn eine Gebrauchsabnahme erfolgen muss.
- 3) Bei Grabmalen ist vom Steinmetz spätestens 8 Wochen nach Fertigstellung / Montage des Grabmals eine Gebrauchsabnahme (Erstprüfung) durchzuführen. Ein Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- 5) Das Kleben von Flächen und Fugen zur Standsicherheit von Grabsteinen und Grabmalteilen ist verboten.
- 6) Sollten bei den Aufstellungsarbeiten die Friedhofsanlagen oder die Nachbargrabstätten beschädigt werden, so verpflichtet sich der Antragsteller der Friedhofsverwaltung die entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 7) Änderungen am Grabmal sind genehmigungspflichtig.

# Genehmigung

Dem Antrag wird unter Vorbehalt, dass vorgeschriebene Änderungen beachtet werden, statt-gegeben. Bei Nichtbeachtung kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung verlangen.		
Γauberbischofsheim, den	 Siegel	
Grabmal abgenommen am		
Skizze/Entwurf mit Maßangaben:		